

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1993

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 5. März 1993

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
15. 2. 93	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und des Meldegesetzes	129
17. 2. 93	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 (Staatshaushaltsgesetz 1993/94)	130
2. 2. 93	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes	143
11. 2. 93	Verordnung des Verkehrsministeriums zur Aufhebung der Verordnung TSN Nr. 1/84 über einen Tarif für die Beförderung von Natursteinen, Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen	143
16. 2. 93	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Donaueschingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, zur Großen Kreisstadt	154
16. 2. 93	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Schwetzingen, Rhein-Neckar-Kreis, zur Großen Kreisstadt	155
16. 2. 93	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Saulgau mit der Gemeinde Herbertingen, Landkreis Sigmaringen, zur unteren Verwaltungsbehörde	155
21. 12. 92	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Binninger Ried«	143
21. 12. 92	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Ursee«	145
28. 12. 92	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Jusi – Auf dem Berg« .	147
31. 12. 92	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Waldach- und Haiterbachtal« (Städte Nagold und Haiterbach, Landkreis Calw)	150
10. 2. 93	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridmaissaatgut in geschlossenen Anbaugebieten	154
	Berichtigung des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596)	155

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über den kommunalen Finanzausgleich
und des Meldegesetzes**

Vom 15. Februar 1993

Der Landtag hat am 12. Februar 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
über den kommunalen Finanzausgleich**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 26. September 1991 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1992 (GBl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „840“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „81,69“ durch die Zahl „84,92“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse ist der Landesanteil nach Absatz 1 Nr. 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im gleichen Zeitraum im Finanzausgleich von den Ländern erhält oder an sie entrichtet.“

3. In § 1 a Abs. 2 wird die Zahl „19,60“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „27“ durch die Zahl „27,50“ ersetzt.

4. § 1 b erhält folgende Fassung:

„§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach §§ 5, 7 a, 8, 10 a und 21 (Finanzausgleichsmasse A)
 - a) ab 1. Januar 1993 zu 76,02 vom Hundert,
 - b) ab 1. Januar 1994 zu 77,39 vom Hundert;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B)
 - a) ab 1. Januar 1993 zu 23,98 vom Hundert,
 - b) ab 1. Januar 1994 zu 22,61 vom Hundert.“.

5. § 3 a Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:

1. 200 Millionen DM für Zuweisungen an den Ausgleichstock (§ 13);
2. 1 740 Millionen DM für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach § 20 (Kommunaler Investitionsfonds).

(2) Der Rest der Finanzausgleichsmasse B wird für Zuweisungen nach § 4 (Kommunale Investitionspauschale) verwendet.“.

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommunale Investitionspauschale (§ 3 a Abs. 2) wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer nach Absatz 2 umgerechneten Einwohnerzahlen verteilt und soll grundsätzlich für Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden.“.

7. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisungen betragen im Jahr 1993 369 200 000 DM.“.

8. In § 24 Abs. 1 wird die Zahl „30,26“ durch die Zahl „27,26“ ersetzt.

9. § 30 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 sowie des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist jeweils der Durchschnitt der Zahlen maßgebend, die von den Streitkräften auf den Stichtag der letzten drei Jahre vor Beginn des Finanzausgleichsjahres bekanntgegeben wurden.“.

10. In § 42 wird folgender Absatz 21 angefügt:

„(21) Bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse sind die sich aus dem bisherigen Abrechnungsverfahren ergebenden Ausgleichsbeträge beim Finanzausgleich unter den Ländern für die Jahre 1990 und 1991 zu berücksichtigen.“.

Artikel 2

Änderung des Meldegesetzes

Das Meldegesetz in der Fassung vom 11. April 1983 (GBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft, so weit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nrn. 2, 9 und 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Februar 1993

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE	MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER	SCHAUFLER
UNGER-SOYKA	WABRO	BAUMHAUER
	WEINMANN	REINELT

Gesetz über die Feststellung

des Staatshaushaltspans

von Baden-Württemberg

für die Haushaltjahre 1993 und 1994

(Staatshaushaltsgesetz 1993/94)

Vom 17. Februar 1993

Der Landtag hat am 17. Februar 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Staatshaushaltspans des Landes Baden-Württemberg wird festgestellt

für das Haushaltsjahr 1993
in Einnahme und Ausgabe auf 57 380 928 200 DM,
für das Haushaltsjahr 1994
in Einnahme und Ausgabe auf 60 739 495 300 DM.

§ 2

(1) Von den in den Staatshaushaltsplänen 1993 und 1994 ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen (§ 3 Abs. 1, ausgenommen Stellen für Beamte im Vorbereitungsdienst und Beamtenanwärter bei Tit. 422 03) sind insgesamt 3 016 Stellen einzusparen.

Diese Stellen verteilen sich wie folgt:

	Zahl der Stellen
Epl. 02 – Staatsministerium	26
Epl. 03 – Innenministerium	283
Epl. 04 – Ministerium für Kultus und Sport	194
Epl. 05 – Justizministerium	16
Epl. 06 – Finanzministerium	490
Epl. 07 – Wirtschaftsministerium	412
Epl. 08 – Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	571
Epl. 09 – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	283
Epl. 10 – Umweltministerium	302
Epl. 13 – Verkehrsministerium	219
Epl. 14 – Ministerium für Wissenschaft und Forschung	65
Epl. 16 – Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst	155

Die Stellen sind jeweils ab dem Haushaltsjahr 1993 in vier gleichen Jahresraten einzusparen. Die im jeweiligen Haushaltsjahr wegfallenden Stellen sind jeweils ab 1. Januar des Haushaltjahres, in dem sie wegfallen, gesperrt und in einem Nachtrag in Abgang zu stellen.

(2) Die in den Haushaltjahren 1993 und 1994 im Schulbereich (Kap. 0405 bis 0429) jeweils zugehenden 1 000 Lehrerstellen dürfen wie folgt besetzt werden:

	1993	1994
a) ab 1. Februar	48	20
b) ab 15. Februar	140	150
c) ab 13. August	762	780
d) ab 1. November	50	50

(3) Die im Zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltspol 1992 im Einzelplan 14 für die Hochschulen und Berufsakademien zugegangenen Neustellen sind je zur Hälfte bis zum 1. Juli 1993 und 1. Juli 1994 gesperrt.

§ 3

(1) Die im Stellenteil des Staatshaushaltspol ausgewiesenen und im einzelnen aufgelisteten Stellenübersichten für beamtete und richterliche Hilfskräfte (Tit. 422 01), für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamtenanwärter (Tit. 422 03) sowie für nichtbeamte Kräfte (Tit. 425 01 und 426 01) sind bindend wie der Stellenplan für planmäßige Beamte und Richter (Tit. 422 01). Die Landesregierung wird ermächtigt, allgemeine Ausnahmen hiervon in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltspol (VV-LHO) zuzulassen.

(2) Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigte Beamten oder Richtern besetzt werden. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigte Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei bzw. vier Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei bzw. drei vollbeschäftigte Beamten oder Richtern nicht übersteigen. Diese Regelungen für teilzeitbeschäftigte planmäßige Beamte oder Richter gelten für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für beamtete und richterliche Hilfskräfte (Tit. 422 01) und nichtbeamte Kräfte (Tit. 425 01 und 426 01) entsprechend.

(3) Bei Kap. 0405 bis 0429 – Schulbereich – können die Lehrerstellen (Tit. 422 01 und 425 01) abweichend von Absatz 2 unter Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen des jeweils maßgebenden Regelschichtmaßes besetzt werden; bei Beamten (Tit. 422 01) zwischen 50 und 100 vom Hundert, bei Angestellten (Tit. 425 01) ohne Beschränkung. Jedoch darf die Zahl der Angestellten, die unter 50 vom Hundert beschäftigt sind, nicht über 2 000 hinausgehen. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefaßt die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Lehrerstellen nicht überschreiten.

(4) Für die bei den Kap. 0405 bis 0429 Tit. 422 01 geführten Lehrkräfte, die sich nach der Erziehungsurlaubsvorordnung (ErzUrVO) vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 481) im Erziehungsurlaub befinden, werden für die Dauer des Erziehungsurlaubs die erforderlichen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppen geschaffen. § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt für die Bewirtschaftung entsprechend. Aus den Leer-

stellen dürfen nur die jährliche Sonderzuwendung, das Urlaubsgeld, die vermögenswirksamen Leistungen und gegebenenfalls der Zuschuß nach § 5 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 16. Juli 1992 (GBl. S. 575) bezahlt werden.

(5) Weitere Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Stellenübersichten bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Sie darf nur beim Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses erteilt werden.

(6) Für die bei Tit. 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Tit. 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG) mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
2. für die Bezüge der Angestellten und die Löhne der Arbeiter einschließlich der Teile der Bezüge und Löhne, die in den Erläuterungen zu den Tit. 425 01 und 426 01 nicht besonders aufgeführt sind,
3. für die Bezüge der außertariflichen Angestellten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richten,
4. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
5. für die Unterhaltsbeihilfen an Dienstanfänger und an Rechtspraktikanten.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Dasselbe gilt für Mehrausgaben auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, daß Stellen nach Maßgabe der VV-LHO mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag dieser Mehrausgaben ist in einer Anlage zur Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung dieser Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Tit. 421 01, 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 gegenseitig deckungsfähig.

(7) Die Zulage nach § 5 der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung – 2. BesÜV – für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion im Beitreitsgebiet kann ebenfalls aus der Stelle gezahlt werden.

(8) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahnguppe geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, so kann er bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle vorübergehend auf einer Planstelle des Eingangsamts seiner Laufbahn geführt werden.

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Stellenpläne für Beamte und Richter sowie die Stellenübersichten für die beamteten und richterlichen Hilfskräfte (Tit. 422 01) und für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamtenanwärter (Tit. 422 03) zu ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen des Besoldungsrechts unmittelbar und zwingend notwendig ist.

§ 5

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt,

1. zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen,
2. im übrigen Geldmittel im Wege des Kredits im Haushaltsjahr 1993 bis zum Betrag von 7 723 000 000 DM, im Haushaltsjahr 1994 bis zum Betrag von 8 150 000 000 DM aufzunehmen.

Diese Ermächtigungen erhöhen sich insoweit, als im Haushaltsjahr Darlehen vor der vertraglich vereinbarten Endfälligkeit zurückgezahlt werden. Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Im Rahmen der Kreditfinanzierungen darf das Finanzministerium Vereinbarungen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen treffen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltjahres Kredite bis zur Höhe von 2 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushalt Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltjahres anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 3 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenen Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von den Kreditermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und von den nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltssordnung (LHO) fortgeltenden Kreditermächtigungen keinen Gebrauch macht.

(4) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behörden-Bauprogramm, zuletzt durch § 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltssplan 1991/92 auf 787 000 000 DM festgesetzt, wird auf 835 000 000 DM erhöht (Kap. 1208 Tit. 711 15).

(5) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften, zuletzt durch das Staatshaushaltsgesetz 1991/92 auf 885 000 000 DM festgesetzt, wird auf 1 565 000 000 DM erhöht (Kap. 1208 Tit. 711 16 und 711 17).

(6) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behörden-Bauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 800 000 000 DM nicht übersteigen.

(7) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung von Verfügungsgebäuden an Universitätsstandorten und zum Ausbau von Fachhochschulen, durch das Staatshaushaltsgesetz 1991/92 auf 360 000 000 DM festgesetzt, wird auf 393 000 000 DM erhöht (Kap. 1208 Tit. 711 33).

(8) Die bei Kap. 0705 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Städtebaus und der Modernisierung werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.

- (9) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt,
1. der Stiftung Energieforschung Baden-Württemberg statt des Beitrages zum Stiftungskapital,
 2. der Stiftung für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung Baden-Württemberg statt des

Beitrages zum Stiftungskapital in Höhe von 8 000 000 DM

jährlich den Betrag zuzuwenden, der der Umlaufsrendite festverzinslicher inländischer Wertpapiere (durchschnittlich) entspricht. Ermittelt wird dieser Betrag aus der Veröffentlichung statistischer Zahlen durch die Deutsche Bundesbank.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 10 000 000 DM jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 7 Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(11) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, die Handschriftensammlung des Hauses Fürstenberg zum Kaufpreis von 48 000 000 DM für das Land zu erwerben. Das Finanzministerium wird ermächtigt, eine Bank mit der Vorfinanzierung des Kaufpreises zu beauftragen.

§ 6

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in den Haushaltsjahren 1993 und 1994 bis zur Höhe von insgesamt 400 000 000 DM je Jahr zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht. Die Ermächtigung gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 1995 nicht vor dem 1. Januar 1995 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

(2) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 1 000 000 DM oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltssplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs.

Finanzhilfen nach Nr. 2 sind dem Finanzausschuß des Landtags nach Abschluß des Haushaltjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuß ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfän-

ger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

§ 7

(1) Gegenseitig deckungsfähig im Sinne von § 20 Abs. 1 LHO sind:

1. innerhalb der einzelnen Kapitel je für sich
 - 1.1 die Ausgaben der Tit. 511 01, 512 01 und 515 01 oder 515 11;
 - 1.2 die Ausgaben der Tit. 514 01, 527 01 und 527 02 (Reisebeihilfen);
 - 1.3 die Ausgaben der Tit. 517 01 und 517 05;
 2. innerhalb der Kap. 1410, 1412, 1414, 1415 und 1417 bis 1421 (Universitäten), 1426 bis 1433 (Pädagogische Hochschulen), 0321, 1440 bis 1464, 0504 und 0617 (Fachhochschulen), 1620 bis 1628 (Kunsthochschulen) sowie 1468 (Berufsakademien) die Sächlichen Verwaltungsausgaben außerhalb von Titelgruppen. Ausgenommen sind die Tit. 517 01, 517 05, 518 01, 529 01 und 532 01; Nr. 1.3 bleibt unberührt;
 - 3.1 innerhalb der einzelnen Einzelpläne je für sich die Ausgaben der Titelgruppen 69 (Aufwand für Informationstechnik) und außerhalb dieser Titelgruppen bei Titeln mit der Endzahl 69 veranschlagte Ausgaben;
 - 3.2 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien einzelplanübergreifend die Ausgaben der Titelgruppen 69 (Aufwand für Informationstechnik) und außerhalb dieser Titelgruppen bei Titeln mit der Endzahl 69 veranschlagte Ausgaben, ausgenommen die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kap. 0303 (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz), 0310 (Feuerschutz, Katastrophenschutz, zivile Verteidigung), 1410 bis 1465 (Universitäten und Klinika, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen), 1620 bis 1628 (Kunsthochschulen), 1489 und 1490 (Landesbibliotheken), 0614 (Staatliche Hochbauämter – Bund), 0620 und 0930 (Landesbetriebe);
 4. einzelplanübergreifend
 - 4.1 die Ausgaben der Tit. 441 01 einschließlich Kap. 1210 Tit. 446 01;
 - 4.2 die Ausgaben der Tit. 422 16.
- (2) In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Verpflichtungsermächtigungen auch zum Eingehen

von Verpflichtungen für Ausgaben bei folgenden Haushaltsstellen in Anspruch genommen werden:

Verpflichtungsermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für	
Kap.	Tit.	Kap.	Tit.
0702	883 71	0702	526 71, 661 71, 891 71, 892 71, 981 71 892 73 883 73 683 74 685 74, 893 74, 981 74 893 75 685 75 892 77 661 71 685 81 681 81, 683 81, 686 81, 896 81 891 83 883 83 686 85 526 85, 534 85, 681 85, 685 85
0703	685 73	0703	893 73 893 73 685 73
0704	883 95	0704	893 95 893 95 893 95 893 98 883 98
0705	663 70	0705	665 70, 863 70, 865 70, 893 70, 865 70 663 70, 863 70
0802	685 74	0802	547 74, 651 74, 812 74, 981 74 685 80 547 80, 652 80 653 91 547 91, 685 91 681 92 685 92, 893 92 893 92 681 92, 685 92
0803	892 81	0803	683 81, 862 81, 883 81 685 89 547 89, 653 89, 883 89, 893 89 683 90 547 90, 653 90, 685 90, 883 90, 893 90, 981 90 883 91 653 91, 887 91, 892 91 883 92 661 92, 663 92, 893 92 893 98 883 99 887 99
0804	893 71	0804	547 71 863 74 892 79 892 81 893 82 683 82, 892 82 883 91 893 91 683 92 653 92, 883 92, 893 92
0826	883 70	0826	887 70
0831	883 71	0831	653 71, 685 71, 893 71

Verpflichtungsermächtigung ausgebracht bei Kap. Tit.		Inanspruchnahme auch für Kap. Tit.		Verpflichtungsermächtigung ausgebracht bei Kap. Tit.		Inanspruchnahme auch für Kap. Tit.	
	685 72		653 72, 662 72, 883 72, 893 72		887 85		547 85, 883 85
	685 78		547 78		531 87		546 87
0902	685 70	0902	531 70, 534 70, 547 70, 656 70, 893 70, 981 70		891 87		682 87
	684 71		534 71, 547 71, 685 71, 893 71		892 87		546 87
	686 72		547 72, 896 72	1010	547 92	1010	685 92
0903	681 71	0903	893 01, 547 71, 653 71, 656 71, 657 71, 683 71,	1208	798 56	1208	712 01–797 59
	684 71		684 71, 685 71, 893 71	1303	541 01	1303	526 11
			893 01, 547 71, 653 71, 656 71, 657 71, 681 71, 683 71, 685 71, 893 71		891 71		892 71
					891 83		861 83, 862 83, 883 83, 892 83
0905	883 01		893 01		891 84		883 84, 892 84
	893 01		883 01, 893 02	1304	785 79	1304	785 78, 822 78, 781 79, 782 79, 783 79, 787 79,
	893 02		893 01				788 79, 822 79, 824 79, 785 81, 822 81
0917	883 73	0917	893 73				
	893 73		531 73, 684 73, 883 73				
0918	863 01	0918	893 05				
	893 05		863 01				
0919	893 01	0919	893 02				
	893 02		893 01				
0920	663 70	0920	883 70, 893 70				
	883 70		663 70, 893 70				
	893 70		663 70, 883 70				
0922	684 72	0922	883 72, 893 72, 981 72				
	883 76		893 76				
	893 81		899 81				
	883 82		887 82, 893 82, 899 82				
	684 91		689 91, 893 91, 899 91				
	899 91		893 91				
1002	883 73	1002	534 73, 653 73, 685 73				
	685 74		547 74, 812 74, 883 74, 892 74, 981 74				
	883 75		547 75, 653 75, 683 75, 893 75				
	791 76		537 76, 683 76, 685 76, 883 76, 981 76				
	883 78		653 78, 685 78, 892 78				
	547 85		685 85, 892 85				
1005	795 71	1005	653 71, 683 71				
	653 77		657 77, 683 77				
	791 77		546 77				
	883 83		887 83				
	883 84		887 84				

Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppen 69 und außerhalb dieser Titelgruppen bei Titeln mit der Endzahl 69 veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen in dem in Absatz 1 Nr. 3 beschriebenen Umfang.

§ 8

(1) Wird gegenüber dem Haushaltsplan eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 81 der Landesverfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreiten.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 DM festgesetzt.

(4) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuß des Landtags die beim Rechnungsabschluß für die Haushaltjahre 1992 und 1993 in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

§ 9

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 4 Satz 1 LHO

1. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die für den sozialen Wohnungsbau abgegeben werden, um höchstens 50 vom Hundert des Verkehrswerts zu ermäßigen,
2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke in den Städten Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und in vergleichbaren Fällen im Verdichtungsraum mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags um höchstens 80 vom Hundert des Verkehrswerts zu ermäßigen, soweit die abgegebenen Grundstücke dem sozialen Wohnungsbau zugeführt werden,
3. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen für Landesbedienstete und Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete den Erbbauzins bis zum Betrag von 100 DM jährlich im Einzelfall zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Erzielung tragbarer Mieten bzw. zur Reduzierung des Zuschußbedarfs erforderlich ist,
4. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die einer Verwendung im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete zugeführt werden, um höchstens 80 vom Hundert zu ermäßigen,
5. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken oder deren Vermietung an die Träger von Einrichtungen des Technologie-transfers in Verbindung mit den Universitäten Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart den Erbbauzins oder die Miete bis zum Betrag von 100 DM jährlich zu ermäßigen, soweit und solange dies zur Verminderung von Verlusten dieser Einrichtungen geboten ist,
6. Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen,

wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögensrecht bei Inkrafttreten des Reichsvermögen-Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf die bei Kap. 0833 Tit. 356 01 Kap. 1208 Tit. 356 01 bis 356 14 veranschlagten Entnahmen aus dem Allgemeinen Grundstock und dem Forstgrundstock und die bei Kap. 1209 Tit. 131 01 und 131 05 veranschlagten Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken findet § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

§ 10

(1) Aus dem Reinertrag aller Staatl. Wetten und Lotterien, mit deren Durchführung die Staatliche Sport-Toto-GmbH beauftragt ist, wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet. Er beträgt 1993 350 000 000 DM und 1994 360 000 000 DM. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltspolitischen Pläns zu 45 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 44 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden. Von den Mitteln für die Förderung des Sports werden bis zu 8 vom Hundert für den kommunalen Sportstättenbau verwandt. Die dieser Verteilung entgegenstehenden Verwendungsregelungen sind 1993 und 1994 nicht anzuwenden. Insoweit gelten daher nicht mehr:

1. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Losbrieflotterie in Baden-Württemberg vom 25. November 1985 (GBl. S. 387) und die dazu ergangenen Richtlinien des Finanzministeriums über die Verteilung des Reingewinns aus der Losbrieflotterie vom 6. April 1987 (GABI. S. 425),
2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Pferdewette in Baden-Württemberg vom 16. Mai 1974 (GBl. S. 186) und die dazu ergangenen Richtlinien der Landesregierung für die Verwendung des Reingewinns aus der Pferdewette „Renn-Quintett“ zur Förderung des Pferdesports und der Pferdezucht vom 2. April 1984 (GABI. S. 490),

3. die Richtlinien der Landesregierung über die Verteilung des Reingewinns des Zahlenlottos und der Staatlichen Sportwette in Baden-Württemberg vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 806) in der Fassung vom 4. März und 1. Juli 1985 (GBl. 1986 S. 2) sowie § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Zahlenlotto in Baden-Württemberg vom 10. März 1958 (GBl. S. 87) in der Fassung vom 25. August 1977 (GBl. S. 385) und § 4 Abs. 2 und 3 der Gesetze über die Sportwette in Baden-Württemberg vom 18. August 1948 (RegBl. Württemberg-Baden S. 133), vom 3. Dezember 1948 (RegBl. Württemberg-Hohenzollern S. 181) und vom 17. Dezember 1948 (Badisches GVBl. 1949 S. 13), jeweils in der Fassung vom 8. Dezember 1970 (GBl. S. 498).

(2) Der Reinertrag aller Staatl. Wetten und Lotterien, der das in Absatz 1 genannte Aufkommen für den Wettmittelfonds übersteigt, wird zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

§ 11

- (1) Das Finanzministerium kann zulassen, daß bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder daß ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.
- (2) Die Landesregierung kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Bewilligungen des Haushalts für die Haushaltsjahre 1992, 1993 und 1994 (Ausgaberechte) in Abgang stellen. Wird hierdurch die Übertragbarkeit ausgeschlossen, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen,

bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind.

§ 12

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, gelten die Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu Privatzwecken.

§ 13

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Februar 1993

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE	MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER	SCHAUFLER

Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans 1993

Gesamtplan

1. Haushalt für das Haushalt

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	—	143 000	—	143 000	48 573 000
02	Staatsministerium	—	678 500	3 868 000	4 546 500	32 370 000
03	Innenministerium	—	139 447 800	64 891 400	204 339 200	2 170 263 700
04	Ministerium für Kultus und Sport	—	27 686 900	20 100 800	47 787 700	7 178 497 300
05	Justizministerium	—	1 078 602 900	21 228 300	1 099 831 200	1 220 982 200
06	Finanzministerium	—	172 746 500	254 776 200	427 522 700	1 426 313 700
07	Wirtschaftsministerium	20 000	127 441 100	623 577 200	751 038 300	365 912 000
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	10 385 000	333 831 100	711 391 800	1 055 607 900	735 474 400
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	—	21 397 700	318 443 000	339 840 700	257 440 200
10	Umweltministerium	257 000 000	62 905 200	43 434 900	363 340 100	281 957 200
11	Rechnungshof	—	2 000	—	2 000	11 152 200
12	Allgemeine Finanz- verwaltung	38 765 100 000	490 416 000	12 017 430 000	51 272 946 000	3 824 706 500
13	Verkehrsministerium	—	9 753 800	917 228 100	926 981 900	422 605 900
14	Ministerium für Wissen- schaft und Forschung	—	40 020 100	686 285 900	726 306 000	2 514 088 800
15	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten	—	—	—	—	—
16	Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst	—	27 419 500	133 275 500	160 695 000	322 449 000
		Summe 39 032 505 000	2 532 492 100	15 815 931 100	57 380 928 200	20 812 786 100

**übersicht
jahr 1993**

Gesamtplan

Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst	Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuß (+) Zuschuß (-)	Verpflichtungsermächtigungen	Epl.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
8 166 400	15 245 900	570 500	-200 000	72 355 800	-72 212 800	-	01
15 302 900	5 014 400	1 923 600	211 100	54 822 000	-50 275 500	-	02
582 029 200	773 425 400	147 840 300	1 845 200	3 675 403 800	-3 471 064 600	118 347 800	03
57 381 300	964 992 600	151 297 900	1 620 000	8 353 789 100	-8 306 001 400	146 220 000	04
298 226 900	56 064 400	24 488 500	488 500	1 600 250 500	-500 419 300	2 127 000	05
211 800 000	136 397 100	52 405 900	18 835 000	1 845 751 700	-1 418 229 000	39 980 000	06
71 150 600	1 293 630 500	957 520 500	3 165 000	2 691 378 600	-1 940 340 300	1 153 900 000	07
183 263 900	934 625 200	372 219 400	36 258 000	2 261 840 900	-1 206 233 000	601 500 000	08
65 089 600	1 004 667 500	886 297 200	1 380 000	2 214 874 500	-1 875 033 800	528 376 000	09
279 646 300	71 787 700	634 125 600	4 957 000	1 272 473 800	-909 133 700	610 250 000	10
583 500	-	85 000	-	11 820 700	-11 818 700	-	11
9 254 343 800	10 552 772 400	1 985 830 300	-665 700 000	24 951 953 000	26 320 993 000	1 232 255 000	12
207 183 300	476 971 600	1 168 899 800	-	2 275 660 600	-1 348 678 700	2 354 375 000	13
621 270 700	1 175 889 700	397 156 700	58 500	4 708 464 400	-3 982 158 400	115 800 000	14
-	-	-	-	-	-	-	15
48 844 500	951 254 400	67 540 900	-	1 390 088 800	-1 229 393 800	245 396 800	16
11 904 282 900	18 412 738 800	6 848 202 100	-597 081 700	57 380 928 200	-	7 148 527 600	

Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans 1994

Gesamtplan

1. Haushalt für das Haushalt

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal ausgabe
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	—	143 000	—	143 000	49 393 10
02	Staatsministerium	—	712 500	2 266 600	2 979 100	33 115 70
03	Innenministerium	—	127 653 400	90 898 700	218 552 100	2 303 383 80
04	Ministerium für Kultus und Sport	—	28 686 500	20 813 300	49 499 800	7 560 419 30
05	Justizministerium	—	1 113 602 900	21 358 100	1 134 961 000	1 280 020 40
06	Finanzministerium	—	173 136 500	260 420 000	433 556 500	1 482 915 50
07	Wirtschaftsministerium	20 000	127 862 100	613 494 200	741 376 300	377 231 70
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten	10 385 000	343 333 200	721 058 400	1 074 776 600	761 185 80
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	—	21 397 700	320 217 500	341 615 200	263 114 90
10	Umweltministerium	267 000 000	62 591 400	43 517 900	373 109 300	290 221 10
11	Rechnungshof	—	2 000	—	2 000	11 636 60
12	Allgemeine Finanz- verwaltung	41 518 600 000	498 904 000	12 518 437 000	54 535 941 000	4 066 078 60
13	Verkehrsministerium	—	9 945 800	936 131 400	946 077 200	436 119 70
14	Ministerium für Wissen- schaft und Forschung	—	40 103 600	682 687 600	722 791 200	2 633 183 20
15	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten	—	—	—	—	—
16	Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst	—	26 378 600	137 736 400	164 115 000	331 700 60
		Summe 41 796 005 000	2 574 453 200	16 369 037 100	60 739 495 300	21 879 720 00

**übersicht
jahr 1994**

Gesamtplan

Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst	Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	Überschuß (+) Zuschuß (-)	Verpflichtungsermächtigungen	Epl.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
8 271 400	15 561 100	570 000	-60 000	73 735 600	-73 592 600	-	01
15 489 800	3 139 400	1 188 500	-211 100	52 722 300	-49 743 200	-	02
506 133 700	967 430 900	125 727 900	-2 808 700	3 899 867 600	-3 681 315 500	112 838 000	03
57 450 900	1 023 331 900	157 332 400	-1 570 500	8 796 964 000	-8 747 464 200	141 620 000	04
305 101 400	57 816 400	23 265 500	242 200	1 666 445 900	-531 484 900	600 000	05
212 529 600	135 103 800	53 358 800	11 678 100	1 895 585 800	-1 462 029 300	1 375 000	06
71 857 900	1 372 782 400	960 658 600	-3 594 100	2 778 936 500	-2 037 560 200	1 094 300 000	07
187 065 700	950 142 200	359 988 100	27 287 000	2 285 668 800	-1 210 892 200	573 130 000	08
61 811 400	1 020 921 400	923 925 600	-3 234 100	2 266 539 200	-1 924 924 000	529 986 000	09
288 612 200	72 435 700	569 209 700	-59 600	1 220 419 100	-847 309 800	599 950 000	10
553 700	-	74 000	-	12 264 300	-12 262 300	-	11
10 424 828 700	11 352 813 400	1 996 898 400	-659 400 000	27 181 219 100	-27 354 721 900	1 105 000 000	12
217 619 500	491 236 600	1 144 321 300	-3 601 600	2 285 695 500	-1 339 618 300	406 700 000	13
632 157 000	1 248 581 000	393 346 600	-1 026 900	4 906 240 900	-4 183 449 700	204 965 000	14
-	-	-	-	-	-	-	15
47 123 900	983 030 100	57 918 100	-2 582 000	1 417 190 700	-1 253 075 700	212 740 000	16
13 036 606 800	19 694 326 300	6 767 783 500	-638 941 300	60 739 495 300	-	4 983 204 000	

Gesamtplan

2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltjahre 1993 und 1994

	1994	1993
	Mio. DM	Mio. DM
E i n n a h m e n		
Gesamteinnahmen	60 739,5	57 380,9
ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	8 149,1	7 723,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	-	5,0
Einnahmen aus Überschüssen.....	-	-
 Netto-Einnahmen	 52 590,4	 49 652,9
A u s g a b e n		
Gesamtausgaben	60 739,5	57 380,9
ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	6 086,1	5 318,0
Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
Deckung von Fehlbeträgen	-	-
 Netto-Ausgaben	 54 653,4	 52 062,9
 Finanzierungssaldo	 - 2 063,0	 - 2 410,0

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltjahre 1993 und 1994

E i n n a h m e n a u s K r e d i t e n		
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	86,0	88,0
Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	8 149,1	7 723,0
 Summe	 8 235,1	 7 811,0
A u s g a b e n z u r S c h u l d e n t i l g u n g		
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds.....	50,0	50,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	6 086,1	5 318,0
Tilgung von Auslandsschulden	-	-
 Summe	 6 136,1	 5 368,0
 N e t t o - K r e d i t a u f n a h m e i n s g e s a m t	 2 099,0	 2 443,0
N e t t o - K r e d i t a u f n a h m e a m K r e d i t m a r k t	2 063,0	2 405,0

Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 2. Februar 1993

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1992 (BGBI. I S. 1825),
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz vom 4. März 1991 (GBl. S. 166):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 13. Mai 1991 (GBl. S. 274) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird mit Wirkung vom 30. Mai 1991 aufgehoben.
2. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. § 3 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 14. November 1984 (GBl. S. 636) mit Wirkung vom 1. Dezember 1984;
2. § 3 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 22. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 9) mit Wirkung vom 23. Januar 1981.

Artikel 3

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, Anordnungen nach den in Artikel 1 und 2 genannten Vorschriften aufzuheben.

STUTTGART, den 2. Februar 1993

WEISER

Verordnung des Verkehrsministeriums zur Aufhebung der Verordnung TSN Nr. 1/84 über einen Tarif für die Beförderung von Natursteinen, Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen

Vom 11. Februar 1993

Auf Grund von § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 10. März 1983 (BGBI. I S. 257) in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zu-

ständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 9. März 1976 (GBl. S. 290), geändert durch Artikel 197 der Verordnung des Innenministeriums vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums TSN Nr. 1/84 über einen Tarif für die Beförderung von Natursteinen, Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. März 1984 (GBl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 179), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. Februar 1993

SCHAUFLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Binninger Ried«

Vom 21. Dezember 1992

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Gemarkung Binningen, Gemeinde Hilzingen sowie Gemarkung Welschingen, Stadt Engen, Landkreis Konstanz, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Binninger Ried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 73 ha. Es umfaßt die Grundstücke Flst. Nrn. 1384, 1385, 1385/1, 1386–1398, 1398/1, 1399, 1399/1, 1399/2, 1400, 1402, 1403, 1404, 1404/1, 1405, 1406, 1408, 1409–1412, 1412/1, 1413–1426, 1429 der Gemarkung Welschingen, Stadt Engen sowie die Grundstücke Flst. Nrn. 1365, 1365/1, 1365/5, 1365/6, 1802–1808, 1809, 1810, 3506 der Gemarkung Binningen, Gemeinde Hilzingen, Landkreis Konstanz.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Karten des Regierungspräsidiums Freiburg (Maßstab 1:25000 und 1:5000) rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Konstanz auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen Mosaiks feuchtgebietstypischer Vegetationseinheiten wie z. B. Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudengesellschaften, Röhrichte und Laubwälder als Lebensraum stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
2. die Erhaltung und Förderung artenreicher, extensiv genutzter Magerwiesen, insbesondere im Bereich »Hauwiesen«, »Erlenstück« und »Binninger See«, als Lebensraum für bedrohte Vogelarten, vor allem für Wiesenbrüter;
3. die Erhaltung des Binninger Riedes als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft des Westhegau.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. bestehende Gewässer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;

7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren, insbesondere Grünland in Acker oder Wald umzuwandeln;
11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
12. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Stätten für Sport und Spiel bzw. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
15. Motorsport jeglicher Art auszuüben, Flugmodelle aufsteigen zu lassen sowie sonstige Modelle zu Wasser und zu Land zu betreiben;
16. die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
17. das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß zur Vermeidung von Nährstoffanreicherungen neue Wildfutterungsstellen nur im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 1365, 1809 und 1810 angelegt werden dürfen;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) keine Ackernutzung zulässig ist;
 - b) Grünland nur als Wiese mit zweimaligem Schnitt ohne Düngung genutzt wird, wobei ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf;
 - c) die Beweidung auf den Grundstücken Flst. Nrn. 1807, 1808 und südliche Hälfte von 1809 (Gemarkung Binningen, Gemeinde Hilzingen) mit max. 30 Stück Vieh und mit Ausnahme einer ein- bis zweitägigen Beweidung im Frühjahr erst ab Mitte Juni durchgeführt werden darf, wobei Düngung unzulässig ist;

- d) vorhandene Gräben nicht vertieft und keine neuen angelegt, bzw. vorhandene, im Boden befindliche Drainagen nicht erneuert werden dürfen;
3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, Intensität und Umfang mit der Maßgabe, daß in den vorhandenen, pappelreichen Beständen Durchforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen nur mit dem Ziel der Förderung standortmärkter Waldgesellschaften des Verbandes Alno-Ulmion (Erlenbruch, Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auwald) durchgeführt werden dürfen;
4. für Maßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Engen-Welschingen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
5. a) für den Flugbetrieb auf dem Landeplatz Binningen in dem für einen Sonderlandeplatz Klasse III zugelassenen Umfang mit der Maßgabe, daß eine wesentliche Zunahme des Flugbetriebes ausgeschlossen ist;
- b) für die zur Sicherung des Flugbetriebes angeordneten Maßnahmen der Luftfahrtbehörde;
- c) für das Entfernen oder Verändern von Bäumen, Büschen und Gehölzen, soweit es aus flugsicherheitlichen Gründen erforderlich ist; das Entfernen und Verändern soll in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar erfolgen;
6. für die Einrichtung eines neuen Tiefbrunnens zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, sofern dieser erforderlich wird und das geologische Gutachten ergibt, daß kein anderer Standort ähnlich geeignet ist;
7. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
8. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 21. Dezember 1992 DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Ursee«

Vom 21. Dezember 1992

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Lenzkirch, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Ursee«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 30,9 ha. Es umfaßt Teile der Gewanne »Winterstall«, »Ursee«, »Weiheräcker«, »Ränkle«, »Elzwiesen« und »Breite Äcker« der Gemarkung Lenzkirch mit den in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücken nach dem Stand vom 2. Mai 1988.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte M 1:25000 und in einer Karte M 1:5000 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit der Anlage 1 sowie den Kar-

ten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br. und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg i. Br. auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit der Anlage 1 sowie den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Ursees und der ihn umgebenden Moore und Riede sowie der angrenzenden, von Gehölzriegeln durchsetzten Wiesen als Lebensraum einer Vielzahl von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten in seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und Lebensgemeinschaften.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;

11. außerhalb von eingerichteten oder gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;

12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

13. das Naturschutzgebiet außerhalb von Wegen oder auf Trampelpfaden zu betreten;

14. Hecken und Feldgehölze zu roden oder anders als höchstens abschnittweise auf den Stock zu setzen;

15. Hunde frei laufen zu lassen;

16. Stege zu errichten;

17. Schwimm- und Flugmodelle zu betreiben.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

a) auf dem Grundstück Flst. Nr. 399 die Jagd unzulässig ist – zulässig ist die Nachsuche nach angeschossenem, krankem oder kümmerndem Wild –;

b) auf dem Grundstück Flst. Nr. 399 keine jagdlichen Gebrauchshunde abgerichtet werden dürfen;

c) auf dem Flst. Nr. 399 keine Hochsitze errichtet werden dürfen;

d) die Errichtung von Wildfütterungsstellen auf Feuchtplänen untersagt ist;

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß am Ursee die Fischerei nicht ausgeübt werden darf;

3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß auf den Grundstücken Flst. Nrn. 392, 393, 398, 401, 421 und 425 das Ausbringen von mineralischem Stickstoffdünger, Gülle und Jauche untersagt ist;

4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; unberührt von dieser Verordnung bleibt die dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald erteilte wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 14. Januar 1974 und vom 25. September 1984 zur Ent-

nahme von Grundwasser aus zwei Tiefbrunnen auf den Grundstücken Flst. Nrn. 384 und 424 der Gemarkung Lenzkirch;

6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Brachflächen sind bei drohender Entwicklung zu unerwünschten artenarmen Pflanzenbeständen zu mähen. Auf Niedermoorflächen ist der Fichtenaufwuchs zu beschränken.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet entgegen § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Ursee« des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 11. Oktober 1940, veröffentlicht im Amtsblatt des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts, S. 156, sowie für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamtes Hochschwarzwald vom 10. Juli 1968 über das Landschaftsschutzgebiet »Hochschwarzwald« außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 21. Dezember 1992 DR. SCHROEDER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass dieser Verordnung gegenüber dem Re-

gierungspräsidium Freiburg schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet soll, ist darzulegen.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Verzeichnis der Grundstücke im Naturschutzgebiet »Ursee« nach dem Stand vom 2. Mai 1988

Gemarkung Lenzkirch

Flst. Nrn. 128 (Teil), 341 (Teil), 346, 351/1 (Teil), 366/1 (Teil), 367 (Teil), 377, 378 (Teil), 380, 381, 382, 383, 384 (Teil), 385, 387 (Teil), 388 (Teil), 388/1, 389/1, 390, 391, 392, 393, 394/1, 395 (Teil), 397, 397/1, 398, 399, 401, 419, 420, 421 (Teil), 422 (Teil), 423 (Teil), 424 (Teil) und 425 (Teil).

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Jusi – Auf dem Berg«

Vom 28. Dezember 1992

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBI. S. 701), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Kohlberg und der Stadt Neuffen, Landkreis Esslingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Jusi – Auf dem Berg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 48,9 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 19. Juni 1990 auf dem Gebiet der Gemeinde Kohlberg, Gemarkung Kohlberg, die Flurstücke Nrn. 1493/1, 1721, 1722/1, 1722/2, 1723, 1724, 1725/1, 1725/2, 1493/2 teilweise, auf dem Gebiet der Stadt Neuffen, Gemarkung Kappishäusern, die Flurstücke Nrn. 90/1 – 90/4, 874/1, 874/2, 875/1, 875/2, 876/1, 876/2, 877/1–877/4, 879/1–879/5, 880, 881, 800 teilweise (Weg), auf dem Gebiet der Stadt Neuffen, Gemarkung Neuffen, das Flurstück Nr. 7034 teilweise.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19. Juni 1990 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19. Juni 1990 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Esslingen in Esslingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Förderung einer vielfältig strukturierten, durch den Vulkanismus geprägten Landschaft mit Heideflächen, Gebüschenzonen, Hecken, wärmeliebenden Säumen, Streuobstwiesen, extensiv genutzten artenreichen Wiesen, Äckern und einem naturnahen Laubwald als Lebensraum für eine Vielzahl zum Teil stark gefährdeter Pflanzen und Tiere;
- die Erhaltung und Förderung der landschaftsbestimmenden Heide mit Kalkmagerrasen, einzelnen Gehölzgruppen, wärmeliebenden Säumen und Felsstandorten als Lebensraum zum Teil stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- die Erhaltung und Förderung der naturnahen Laubwälder, insbesondere des lichten Eichen-Elsbeerenwaldes, Seggenbuchenwaldes und Labkraut-Hainbuchenwaldes, mit ihrer jeweils typischen Strauch- und Krautschicht und die Erhaltung der für Vögel und Insekten wertvollen Altholzbestände.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern, oder Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. außerhalb der eingerichteten Feuerstelle auf der Hochfläche des Justus Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
13. Hängegleiter, Gleitschirme oder Ultraleichtflugzeuge zu starten oder zu landen;
14. Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge in Betrieb zu nehmen;
15. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grundstücke dienen;
16. markierte Wege und markierte Pfade zu verlassen, ausgenommen die Hochfläche des Justus mit der bestehenden Schutzhütte und der eingerichteten Feuerstelle;
17. zu reiten;
18. das Gebiet mit Fahrrädern zu befahren;
19. Ski sowie Grasski zu fahren;
20. Erholungseinrichtungen, ausgenommen Holzbänke, aufzustellen;
21. Hunde unangeleint und außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
22. Heideflächen zu düngen oder Biozide einzubringen sowie das Pferchen auf diesen Flächen;
23. Bäume, insbesondere Obstbäume, ohne vernünftigen Grund zu fällen;

24. fremdländische Gehölze sowie Nadelgehölze anzupflanzen oder Formhecken anzulegen;
25. Bodenmaterial (z.B. Bodenerz, Basalttuff) zu entnehmen;
26. Veranstaltungen abzuhalten.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenvorkommen erfolgt,
 - lediglich einfache Hochsitze aus naturbelassenen Hölzern so erstellt werden, daß das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird,
 - keine weiteren Fütterungs- oder Kirrplätze errichtet und keine Wildäcker angelegt werden;
 2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2, 22 und 23 ergebenden Einschränkungen und mit der Maßgabe, daß für gefällte Obstbäume innerhalb eines Jahres hochstämige Obstbäume nachgepflanzt werden;
 3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß der öffentliche Wald auf dem Gebiet der Stadt Neuffen, Gemarkungen Kappishäusern und Neuffen, entsprechend der Schonwalderklärung der Körperschaftsforstdirektion Stuttgart vom 9. Juli 1992 bewirtschaftet wird;
 4. für die sonstige, bisher rechtmäßig erweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig erweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist;
 5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit der Forstverwaltung – angeordnet werden;
 6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) 1. § 4 Abs. 2 Nr. 11, 15 und 26 gilt nicht für die traditionellen Veranstaltungen auf der Hochfläche des Jusi in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. § 4 Abs. 2 Nr. 14 und 16 gilt nicht für den Betrieb von Segelflugmodellen mit einem Gewicht bis 5 kg in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit er mit schriftlicher Zustimmung des

Grundstückseigentümers im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ausgeübt wird;

3. § 4 Abs. 2 Nr. 16, 19 und 20 gilt nicht für die Ausübung des Wintersports und den Betrieb eines mobilen Skiliftes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß eine ausreichende Schneedecke vorhanden ist und Pflanzen oder Boden nicht geschädigt werden.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit der Forstverwaltung – festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 JagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten

- die Verordnung des Kultusministers zum Schutze des Landschaftsteils »Erkenbrechtsweiler Berghalbinsel (mit Hörnle und Jusi)« vom 25. Oktober 1939, veröffentlicht im Regierungsanzeiger Nr. 124 vom 28. Oktober 1939,
- die Landschaftsschutzverordnung »Albtrauf Kohlberg« des Landratsamtes Esslingen vom 10. Juli 1984, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kohlberg vom 3. August 1984,
- die Verordnung des Landratsamtes Esslingen zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes »Neuffen, auf Gemarkungen

Neuffen und Kappishäusern» vom 12. Juni 1992, veröffentlicht im Neuffener Stadtanzeiger vom 10. Juli 1992,
für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

STUTTGART, den 28. Dezember 1992

*In Vertretung
DR. RAPP*

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß dieser Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Naturschutzgebiet »Kohlhalde«

Stadt Haiterbach, Gemarkung Unterschwandorf, von Norden nach Süden:
entlang der Gemarkungsgrenze Unterschwandorf – Oberschwandorf, sowie der Gemarkungsgrenze Unterschwandorf – Haiterbach;

von Süden nach Norden:
entlang der L 354 (Nagolder Straße) und dem Feldweg Flst. Nr. 74;

Naturschutzgebiet »Unterm wüsten Acker«

Stadt Haiterbach, Gemarkungen Unterschwandorf und Oberschwandorf, von Norden nach Süden:
entlang den Grundstücken Flst. Nr. 164, 160, 149–152, 140, 139, 59 und 60;

von Süden nach Norden:
entlang den Grundstücken Flst. Nr. 60, 139, 138, 163 und 164;

Naturschutzgebiet »Obere Sommerhalde«

Stadt Haiterbach, Gemarkung Unterschwandorf, von Westen nach Osten:
entlang des Feldweges 45/1 und entlang der Grundstücke Flst. Nr. 27/7, 27/6, 27/5, 27/4, 27/2, 27/1, 22, 17;

von Osten nach Westen:
entlang den Grundstücken Flst. Nr. 17, 19, 20, 18, 23, 26, 25, 24/2, 33;

Naturschutzgebiet »Schwandler Tal«

Stadt Nagold, Gemarkung Nagold, von Westen nach Osten:
entlang der L 353 (Iselshauser Straße), Flst. Nr. 4876;

von Osten nach Westen:
entlang der Grundstücke Flst. Nr. 4876, 4886/1, 4887, 4928, 4916, 4917, 4920, 4921, 4923, 4924, 4925, 4926/1 und 2, 4915 bis zur L 353.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 312 ha. Es umfaßt die folgenden Gewanne bzw. Teile von Gewannen: Auchtertal, Berg, Bruck und Acker, Buch, Buttenmühle, Giesswiese, Hauswiesen, Heiligenäcker, Vorderer Alter Auchtert, Auchtert, Hinterer Auchtert, Hinterer Alter Auchtert, Hirtenwiesenhang, Holdersteig, Im Schafhofer Tal, Im Oberen Tal, Im Unteren Tal, Katzensteig-Acker, Killberg, Kohlhalde, Langer Rain, Lauteräcker, Lemberg, Morgenacker, Mühlgarten, Mühlwiese, Obere Buch, Obere und Untere Sommerhalde, Oberes und Unteres Tal, Ochsenweide, Osterholz, Raintal, Riedäcker, Rot, Rübenacker, Schafäcker, Sommerhalde, Stegwiesen, Stückeläcker, Unterer Buchschlägle, Unteres Tal, Unterer und Vorderer Achtert, Vorderes Brunnenschlägle, Waldachtal, Winterhalde.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe über
das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
»Waldach- und Haiterbachtal«
(Städte Nagold und Haiterbach,
Landkreis Calw)**

Vom 31. Dezember 1992

Auf Grund von §§ 21, 22, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), und der §§ 22 und 33 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Nagold und der Stadt Haiterbach (Gemarkungen Iselhausen, Unterschwandorf, Oberschwandorf und Beihingen) werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Waldach- und Haiterbachtal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 73 ha. Es besteht aus vier Teilflächen, die in etwa wie folgt umgrenzt sind (die genaue Grenzziehung ist den Detailkarten zu entnehmen):

mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in 16 Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Calw und der Stadt Nagold auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des naturnahen, reich strukturierten Landschaftsausschnitts der Waldach- und Haiterbachaue mit den angrenzenden Talhängen als Lebensraum typischer, spezialisierter Tier- und Pflanzenarten. Zu schützen sind die vielfältigen Trockenwaldtypen sowie feuchten und wechselfeuchten Biotope mit den darin lebenden, seltenen geschützten Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere sollen die Standorte der gefährdeten Orchideen, der Spargelschote und der Lebensraum des Eisvogels gesichert werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Ablagerungen jeder Art und jeden Umfangs vorzunehmen;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder und Krankenfahrtstühle;
15. Flugsport, auch mit Modellflugzeugen, zu betreiben;
16. Dauergrünland umzubrechen;
17. Pflanzenschutzmittel zu verwenden;
18. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen und Flächen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. Christbaum- und Schmuckkreisigkeiten sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) insbesondere durch Entwässerungsmaßnahmen der Wasserhaushalt des Gebietes nicht verändert wird;
 - c) Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
 - d) Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der

- Pflanzenschutzanwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden;
- e) Bäume, Hecken, Gebüsche sowie Böschungen nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden (abgängige Bäume können durch entsprechende Neupflanzungen ersetzt werden);
- Flächen, die auf der Grundlage von Bewilligungen oder Verträgen vorübergehend stillgelegt oder extensiviert waren, dürfen in die zuletzt ausgeübte Nutzung zurückgeführt werden;
2. ordnungsgemäße fortwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß nur standortgemäße heimische Gehölze gepflanzt werden, Altholzinseln gefördert und einzelne sonnenexponierte Tothölzer erhalten werden sowie auf Ausstockungen von Fichtenaufforstungen hingewirkt wird (im Privatwald nur mit Zustimmung der Eigentümer) und die ursprüngliche natürliche Waldgesellschaft sukzessive wiederherzustellen ist;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine Wildäcker und Futterplätze angelegt werden, Jagdkanzeln und Hochsitze nur im Wald oder am Waldrand in herkömmlicher Holzbauweise errichtet werden (nicht jedoch innerhalb von Trocken- oder Feuchtbiotopen). Hunde dürfen nur bei Treibjagden zur gezielten Nachsuche freigelassen werden. Kirrungen von Schalenwild werden außerhalb von Trocken- und Feuchtbiotopen unter Vermeidung von Eutrophierungen zugelassen;
- Quellbereiche dürfen nur zur gezielten Nachsuche betreten werden;
4. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß lokale, typische, einheimische Fischarten und -populationen erhalten und gefördert werden.
- (2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
- Landschaftsschutzgebiet**
- § 6**
- Schutzzweck**
- Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung und Offenhaltung des Waldach- und Haiterbachtals sowie die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder als notwendige Ergänzung und als Puffer für das Naturschutzgebiet. Weiterhin sollen die zahlreichen Feuchtgebiete in der Talaue mit dem Naturschutzgebiet im Unterschwandorfer Tal verbunden werden, um einen Individuen- und Artenaustausch besonders seltener Arten wie dem Grünwidderchen und der Trollblume zu ermöglichen.
- § 7**
- Verbote**
- In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt;
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
 4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
- § 8**
- Erlaubnisvorbehalt**
- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
 - (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen anzulegen oder zu verändern;
 4. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 5. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu ändern;
 6. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
 8. die Grundstücksnutzung wesentlich zu ändern;
 9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 10. Motorsport sowie motorgetriebene Schlitten zu betreiben;
 11. Dauergrünland umzubrechen;

12. Pflanzenschutzmittel außerhalb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu verwenden;
13. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebü sche, Feldgehölze sowie Böschungen zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern (abgängige Bäume können durch entsprechende Neupflanzungen ersetzt werden);
14. Vorratspflanzungen, Christbaum- und Schmuckkreisgärten anzulegen oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich zu ändern.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 9

Zulässige Handlungen

(1) Die Erlaubnisvorbehalte des § 8 gelten nicht für die 1. ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, mit der Maßgabe, daß

- a) die Grundstücksnutzung nicht wesentlich geändert wird;
- b) Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
- c) landschaftsbestimmende Bäume, Hecken, Gebü sche sowie Böschungen nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden (abgängige Bäume können durch entsprechende Neupflanzungen ersetzt werden);

Flächen, die auf der Grundlage von Bewilligungen oder Verträgen vorübergehend stillgelegt oder extensiviert waren, dürfen in die zuletzt ausgeübte Nutzung zurückgeführt werden;

2. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

Schlußvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden im Naturschutzgebiet durch die höhere Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG im Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
 2. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt;
 3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Soweit sie dieser Verordnung widerspricht, tritt die Verordnung des Landratsamtes Calw über das Landschaftsschutzgebiet »Waldachtal« vom 26. April 1957 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 31. Dezember 1992

DR. MILTNER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genann-

ten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des
Regierungspräsidiums Karlsruhe
zum Schutz der Erzeugung
von Hybridmaissaatgut in geschlossenen
Anbaugebieten**

Vom 10. Februar 1993

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Landkreis Rastatt wird nachstehend aufgeführtes Gebiet zum geschlossenen Anbaugebiet für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt.

Das Anbaugebiet für die Sorte »Diamant« besteht aus Vermehrungsfläche und Abschirmungsfläche auf der Gemarkung Ulm, Gemeinde Lichtenau, und nur Abschirmungsfläche auf den Gemarkungen Schwarzach und Greffern der Gemeinde Rheinmünster.

(2) Die Erzeugung von Hybridmaissaatgut erfolgt auf der Vermehrungsfläche.

(3) Die Abschirmungsfläche weist eine Breite von 100 m auf, da auf der Vermehrungsfläche am Rand vom Vermehrer zehn Randreihen der pollenspendenden Vaterkomponente gesät werden.

Die Abschirmungsfläche dient dazu, eine unerwünschte Fremdbefruchtung zu verhindern.

(4) Die Fläche des Anbaugebietes (Vermehrungs- und Abschirmungsfläche) ist in einer Karte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 10. Februar 1993, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Karte ist mit der Bezeichnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, dem Datum und der Bezeichnung des Anbaugebietes und einer Legende (Begrenzung der Vermehrungsfläche durch schwarze Linie, der Abschirmungsfläche durch schwarze und blaue Linie) versehen.

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karte ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Rastatt auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karte kann kostenlos durch jedermann während der Dienststunden bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist.

§ 3

(1) Innerhalb des geschlossenen Anbaugebietes ist der Anbau anderer als der für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut der in § 1 genannten Maissorte untersagt.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

(2) Auf Antrag kann in dem geschlossenen Anbaugebiet die Erzeugung von Saatgut einer anderen Maissorte »bei gleicher Vaterkomponente« gestattet werden. Der Antrag ist vor der Aussaat, unter Angabe der genauen Bezeichnung der zur Vermehrung vorgesehenen Sorte sowie der Größe der Vermehrungsfläche, schriftlich dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

§ 4

In dem Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1993 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 10. Februar 1993

DR. MILTNER

**Bekanntmachung des Innenministeriums
über die Erklärung der Stadt
Donaueschingen, Schwarzwald-Baar-Kreis,
zur Großen Kreisstadt**

Vom 16. Februar 1993

Die Landesregierung hat durch Beschuß vom 15. Februar 1993 die

Stadt Donaueschingen,

Schwarzwald-Baar-Kreis, auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Juli 1993 zur

Großen Kreisstadt
erklärt.

STUTTGART, den 16. Februar 1993

BIRZEL

**Bekanntmachung des Innenministeriums
über die Erklärung der Stadt
Schwetzingen, Rhein-Neckar-Kreis,
zur Großen Kreisstadt**

Vom 16. Februar 1993

Die Landesregierung hat durch Beschuß vom 15. Februar 1993 die

Stadt Schwetzingen,
Rhein-Neckar-Kreis, auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. April 1993 zur

Großen Kreisstadt
erklärt.

STUTTGART, den 16. Februar 1993

BIRZEL

**Bekanntmachung des Innenministeriums
über die Erklärung der vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Saulgau
mit der Gemeinde Herbertingen,
Landkreis Sigmaringen,
zur unteren Verwaltungsbehörde**

Vom 16. Februar 1993

Die Landesregierung hat durch Beschuß vom 15. Februar 1993 die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Saulgau mit der Gemeinde Herbertingen, Landkreis Sigmaringen, nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes mit Wirkung vom 1. April 1993 zur

unteren Verwaltungsbehörde

erklärt.

STUTTGART, den 16. Februar 1993

BIRZEL

**Berichtigung des Polizeigesetzes
in der Fassung vom 13. Januar 1992
(GBl. S. 1, ber. S. 596)**

In § 31 Abs. 8 muß es richtig heißen:

»Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter sind der Grund der Durchsuchung und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben.«